

Satzung

der BSG Stahl Riesa e.V.

beschlossen am 28.08.2025

geändert am 07.03.2026

gültig ab 16.03.2026

Präambel zur Satzung der BSG Stahl Riesa e.V.

Die BSG Stahl Riesa e.V. blickt auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. In ihrer Blütezeit war die BSG ein Mitglied der höchsten Spielklasse der damaligen DDR und zog in das traditionsreiche Ernst-Grube-Stadion regelmäßig mehrere Tausend Zuschauer. Geprägt von der engen Verbindung zum in Riesa ansässigen Stahlwerk, das unsere Stadt und unsere Vereinsgeschichte entscheidend formte und bis heute prägt, trägt unser Verein seit 1948 stolz Stahl im Vereinsnamen.

Die Werte und Tugenden, die den Verein seit jeher leiten – Einsatzbereitschaft, Motivation und Fairness – stehen im Mittelpunkt unseres Handelns, damals wie heute. Diese Werte spiegeln sich nicht nur in unseren sportlichen Ambitionen wider, sondern auch in unserer umfassenden Jugendarbeit und der kontinuierlichen Ausbildung junger Talente, die die Zukunft des Vereins sichern.

Mit den wachsenden Anforderungen und der zunehmenden Komplexität des Vereinsrechts, der Buchhaltung und des Vereinssteuerrechts ist die Verabschiedung einer neuen Satzung unumgänglich. Diese Satzung soll unserem Verein eine klare und strukturelle Richtung geben.

Dennoch ist uns bewusst, dass jede Satzung nur ein Grundgerüst sein kann – ihre tatsächliche Wirkung und Umsetzung lebt vom Engagement jedes einzelnen Vereinsmitglieds.

Eigenverantwortung und Selbstinitiative sind heute, mehr denn je, Grundpfeiler unseres Vereinslebens. Nur durch das aktive Mitwirken, die gegenseitige Unterstützung und das Verständnis für die Aufgaben aller Mitglieder kann unser Verein bestehen und wachsen. Das gegenseitige Vertrauen und Respekt für die Tätigkeiten jedes Einzelnen fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl – getreu dem Motto: Urteile nicht über die Tätigkeiten anderer, ohne sie selbst jemals ausgeführt zu haben.

Diese Satzung ist daher mehr als ein rechtliches Dokument – sie ist ein Leitfaden für ein starkes, gemeinschaftliches Vereinsleben, in dem Tradition und Fortschritt Hand in Hand gehen.

Satzung der BSG Stahl Riesa e.V.

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinslogo

- 1) Der Verein führt den Namen „Ball sportgemeinschaft Stahl Riesa e.V.“ (abgekürzt: BSG Stahl Riesa e. V.) und wurde am 31. März 2003 als TSV Stahl Riesa gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Riesa. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der laufenden Nummer 12791 eingetragen. Er trägt damit den Zusatz e. V. und ist dadurch eine juristische Person.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinslogo ist in der Anlage 1 dargestellt.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und die Förderung der Kinder- und Jugendausbildung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung, Förderung und Pflege des Fußballsports und anderer sportlicher Aktivitäten im Breitensport.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- 8) Der Verein lehnt extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen und Verhaltensweisen jedweder Art ab.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, als passives Mitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv Sport treiben.
- 3) Passive Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein, die keinen aktiven Sport treiben.
- 4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 5) Der Antrag auf Aufnahme ist mittels Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten. Erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimm- und Rederecht auszuüben. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich am Tag der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet.
- 2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Unterstützung des Vereins und zur fristgerechten Zahlung der festgelegten Beiträge. Die zu entrichtenden Beiträge und die damit einhergehenden Regelungen sind in einer separaten Beitragsordnung festzulegen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Satzungsämter trifft der Aufsichtsrat.

§5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
 4. der Aufsichtsrat
- 2) Wählbar für den Vorstand, den erweiterten Vorstand und den Aufsichtsrat sind ausschließlich Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- 3) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Bei Annahme eines neuen Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.

- 4) Beschlüsse und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
Satzungsänderungen bzw. -neufassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Änderungen des Vereinszwecks bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4) Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in
 - Textform und
 - durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mit der Internetadresse <http://www.stahl-riesa.de>

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge unter genauer Bezeichnung des Vorschlages zur Tagesordnung stellen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Organe des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr laut Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Aufnahme anderer Sportarten als eigene Abteilungen in den Verein
 - Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- 8) Über jede Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den erschienenen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand nach §26 BGB setzt sich zusammen aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- 3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes beträgt vier Jahre.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- 6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und / oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes einladen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenz oder digital. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- 8) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat quartalsweise über seine Beschlüsse sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 9) Der Vorstand ist befugt dem hauptberuflich angestellten Leiter der Geschäftsstelle des Vereins eine Vollmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte zu erteilen.
- 10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§8 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu vier weiteren Mitgliedern bestehen, die vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten den Vorstand und übernehmen unterstützende Aufgaben in allen Bereichen des Vereins.
- 3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes beträgt maximal vier Jahre. Der Aufsichtsrat kann hierfür abweichende Festlegungen treffen.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nicht im Vereinsregister eingetragen und haben nach außen keine Vertretungsbefugnis.

§9 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei festen Mitgliedern und optional bis zu zwei weiteren Mitgliedern bzw. Personen.
- 2) Die festen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die festen als auch die optional gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- 3) Ein optionaler Sitz im Aufsichtsrat wird dem designierten Hauptsponsor des Vereins zur Verfügung gestellt und kann durch den Hauptsponsor entsprechend besetzt werden. Sofern der Hauptsponsor keinen Sitz im Aufsichtsrat beansprucht, erklärt er seinen Verzicht zu Beginn der Wahlperiode. Der freie Sitz im Aufsichtsrat kann anderweitig vergeben werden.
- 4) Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit bis zu zwei weitere Sitze im Aufsichtsrat, so fern wie im Punkt 3 keine Beanspruchung durch den Hauptsponsor erfolgt, mit Mitgliedern zu besetzen.
- 5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- 6) Dem Aufsichtsrat obliegen die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Für die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf es eines Beschlusses des Aufsichtsrats mit einer absoluten Mehrheit. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit deren Amtsperiode enden.
- 7) Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 8) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Er hat das Recht, in die Bücher und Dokumente des Vereins Einsicht zu nehmen.
- 9) Nachfolgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- die Aufnahme von Darlehen unabhängig von der Höhe,
 - den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften im Verein jeder Art, deren Laufzeit vier Jahre oder deren Geldwert 20.000 € überschreiten,
 - den Abschluss von notariellen Grundstücksverträgen sowie die
 - Einstellung von Lohn- bzw. Gehaltsempfängern des Vereins deren Bruttojahresvergütungen 20.000 € überschreiten
- 10) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens quartalsweise statt.
 - 11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenz oder digital. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
 - 12) Der Aufsichtsrat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
 - 13) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats kann das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld i. R. der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - 14) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§10 Auflösung des Vereins

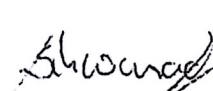
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

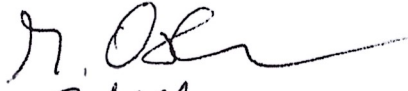
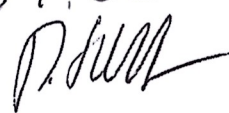
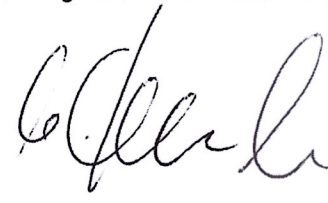
§11 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten.

§12 Inkrafttreten

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet Satzungsänderungen bzw. -neufassungen nach Annahme durch die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen beim Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister einzureichen.
- 2) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.
- 3) Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.



Anlage 1

